OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650997/2/MS

Datum:
Linz, 12. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der D S, vertreten durch G Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. September 2017, GZ: FE-1202/2017, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Bescheid der belangten Behörde vom 19. September 2017 wird behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. September 2017, GZ: FE-1202/2017, wurde Frau D S (im Folgenden: Beschwerdeführerin) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert sich binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darstellung der anzuwendenden Rechtsgrundlagen Folgendes aus:
„Voraussetzung für die Einleitung eines Entziehungsverfahrens im Sinn des § 24 abs. 1 und 4 FSG 1997 sind begründete Zweifel am aufrechten Vorliegen eines der Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung des Inhaltes, wie sie die betreffende Person innehat.
Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 abs. 4 FSG 1997 sind demnach ua. begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber die geistige oder körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. In diesem Stadium des Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzungen geschlossen werden kann. Es müssen aber begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände unter der hierfür notwendiger Mitwirkung des Inhabers der Lenkberechtigung geboten erscheinen lassen.

Dies ist aus folgenden Erwägungen der Fall:
Bei der Beschuldigteneinvernehmung am 09.05.2017 bei der PI Enns gaben Sie an, dass Sie derzeit wegen „Burn-out“ im Krankenstand und ab dem 15.05.2017 arbeitssuchend sind.

Da Sie bislang noch nie wegen Suchtmittel angezeigt wurden und dieses auch noch nie konsumierten, wollten Sie auch keinen Drogenschnelltest machen. Abgesehen davon gaben Sie an, dass Sie Medikamente – Anti-Depressiva und „Trittico“ zum Schlafen – einnehmen würden.

Gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignete Lenker stellen eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar.

Aufgrund des angeführten Sachverhalts muss Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden.“

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 25. September 2017 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat diese mit Eingabe ihres rechtsfreundlichen Vertreters vom 2. Oktober 2017 (eingebracht mit E-Mail desselben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wurde Folgendes vorgebracht:
„Der Bescheid wird insoweit angefochten, als ich aufgefordert wurde mich binnen Monatsfrist in Bezug auf meine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Fahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Voraussetzung für die Einleitung eines Entziehungsverfahrens und die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 1 und 4 FSG sind begründete Bedenken, dass der Inhaber die geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Ich habe keinerlei Verhalten gesetzt, welches solche Bedenken rechtfertigen würde.

Meine seinerzeitige Angabe, dass ich wegen „burn out" im Krankenstand wäre, begründet keineswegs begründete Bedenken, dass ich die geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitze. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG nur zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. etwa das Erkenntnis des VWGH vom 26. Februar 2015, ZI. 2013/11/0172). Diese von der Judikatur herausgebildete Voraussetzung ist bei der bloßen Angabe, sich wegen „burn outs" vorrübergehend im Krankenstand zu befinden, keineswegs gegeben Der gegenteilige Standpunkt würde zu einer völligen und vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausuferung der Überprüfungspflicht bzw. Überprüfungsmöglichkeit führen. Der angefochtene Bescheid leidet daher an einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit

Verwiesen wird im Übrigen auf die angeschlossenen Atteste, die zum Beweis, meiner geistigen und körperliche Fähigkeit Fahrzeuge zu lenken, angeschlossen werden.

Mangelhafte Bescheidbegründung:
Nach § 60 AVG sind in der Begründung eines Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Dabei ist die Behörde verpflichtet, in der Begründung des Bescheides in eindeutiger, einer nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise aufzuzeigen, von welcher konkreten Sachverhaltsannahme sie bei ihrem Bescheid ausgegangen ist und auf welche Erwägungen sich die getroffenen Tatsachenfeststeilungen im Einzelnen stützen. Dieser Rechtspflicht nicht entsprechend gestaltete Bescheide werden nicht nur dem Sinn und Zweck der §§ 58 und 60 AVG nicht gerecht, sondern hindern im Falle seiner Anrufung auch den Verwaltungsgerichtshof, seiner Rechtskontrollaufgabe, insoweit zu entsprechen, als nicht oder unzureichend begründete Bescheide inhaltlich auch keine Überprüfung "auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes" zulassen (vgl. etwa das Erkenntnis des VwGH vom 9. Oktober 2006, ZI. 2005/09/0116). Diesen Anforderungen entspricht der angefochtene Bescheid nicht. Ihm ist insbesondere nicht zu entnehmen, von welchen konkreten (allenfalls auch negativen) Feststellungen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist und aufweichen Erwägungen ihre Beweiswürdigung beruht. Eine Auseinandersetzung mit den Ermittlungsergebnissen einschließlich jener Aktenteile,

die Grundlage des Einleitungsbeschlusses gewesen waren, hat nicht stattgefunden. Es wäre in diesem Sinne Sache der Erstbehörde gewesen, konkret und in substanzieller Weise im angefochtenen Bescheid darzutun, auf welche konkreten beweiswürdigenden Überlegungen sich die Schlussfolgerung stützt, die Behörde habe Bedenken ob die geistige oder körperliche Eignung zum Lenken von KFZ beim Beschwerdeführer vorliegt. Eine Überprüfung dieser Überlegungen durch den Verwaltungsgerichtshof ist damit nicht möglich."

Abschließend wurden folgende Anträge gestellt:
„Es wolle der Beschwerde stattgeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert werden, dass das gegen mich anhängige Verfahren auf Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit zur Einstellung gebracht und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben wird. In eventu wolle der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen werden.
Jedenfalls aber möge eine mündliche Berufungsverhandlung gem. § 24 VwGVG anberaumt werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 hat die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ableiten ließ:
Die Beschwerdeführerin ist lt. dem Abtretungsbericht der PI Enns vom 24. August 2017 verdächtig im Zeitraum vom Jänner bis ca. März 2017 6 XTC-Tabletten und eine unbekannte Menge an Cannabis zum Eigenkonsum und von Jänner bis April 2017 insgesamt 3 Gramm Cannabiskraut zum Eigenkonsum besessen zu haben.
Dieser Umstand wird von der Beschwerdeführerin in ihrer Einvernahme in Abrede gestellt.

Die Beschwerdeführerin gibt bei ihrer Einvernahme vor der PI Enns am 9. Mai 2017 an, dass sie sich derzeit wegen Burnouts im Krankenstand befinde und ab 15. Mai 2017 sei sie arbeitssuchend. Sie habe nie Suchtmittel konsumiert und sei auch nie wegen Suchtmittel angezeigt worden. Sei nehme derzeit Antidepressiva und ein Medikament mit der Bezeichnung „Trittico" zum Schlafen.

Den im Zuge der Einvernahme angebotenen Drogentest lehnte die Beschwerdeführerin ab, da sie nach ihrem Dafürhalten dazu keinen Grund sehe.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen, das bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt zum Lenken eines Kraftfahrzeuges ausreichend gesund eine Person, bei der u.a. keine andere Abhängigkeit festgestellt wurde, die das sichere Beherrschen eines Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten (Z. 4 lit. b) oder bei der keine schwere psychische Störung gemäß § 13 festgestellt wurden ist (Z. 4).

Die bescheidmäßige Erteilung eines Auftrages sich amtsärztlich untersuchen zu lassen nach § 24 Abs. 4 FSG setzt die begründete Annahme der Behörde voraus, dass seit Erteilung der Lenkberechtigung eine der für ihre Erteilung maßgeblichen Eignungsvoraussetzungen weggefallen sind (VwGH 24.4.2001, 2001/11/00352; 24.4.2001, 2001/11/0279).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 13.8.2003, 2002/11/0103, 20.4. 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 16.4.2009; 2009/11/0020).

Die belangte Behörde verweist in ihren Erwägungen im bekämpften Bescheid darauf, dass sich die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Einvernahme im Mai 2017 wegen Burnouts im Krankenstand befindet und ab 15. Mai desselben Jahres arbeitssuchend ist, dass die Beschwerdeführerin den Drogentest bei der PI Enns verweigert hat, da diese noch nie wegen Suchtmittel angezeigt worden war und diese auch noch nie konsumiert hat und weiters, dass die Beschwerdeführerin Medikamente (Anti-Depressive und „Trittico“ zum Schlafen) einnehme.

Die belangte Behörde führt jedoch nicht aus, woraus sie die für eine Anordnung nach § 24 Abs. 4 FSG erforderlichen begründeten Bedenken ableitet, die Beschwerdeführerin sei gesundheitlich nicht geeignet, ein Fahrzeug zu lenken.

Aus der vorliegenden Aktenlage ergibt sich weder ein stichhaltiger Anhaltspunkt, dass die Beschwerdeführerin einen Suchtmittelmissbrauch im Sinn eines gehäuften Missbrauches begangen hat noch dass die Beschwerdeführerin von Suchtmittel abhängig ist. Gleiches gilt auch hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin zumindest noch im Mai 2017 eingenommenen Medikamente. Weiters liegen auch keine Hinweise vor, wonach die Beschwerdeführerin an einer in § 13 FSG-GV angeführten psychischen Krankheit oder Behinderung leidet.

Da aus dem vorliegenden Sachverhalt keine für die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 24 Abs. 4 FSG erforderlich begründeten Bedenken erkannt werden können, fehlt es an der notwendigen Voraussetzung für die bescheidmäßig getroffene Anordnung. Daher ist der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß